

**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

**Band:** 1 (1911)

**Heft:** 2

**Artikel:** Der päpstliche Absolutismus unter Pius X. [Schluss]

**Autor:** Herzog, Eduard

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-403782>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄPSTLICHE ABSOLUTISMUS

## UNTER PIUS X.

(Schluss.)

---

Noch in den letzten Tagen des Jahres 1907 erhielt der Papst die beruhigende Gewissheit, dass ihm wenigstens die deutschen Bischöfe bei der Vollziehung seiner Massnahmen wider den Modernismus keinen Widerstand leisten werden. Wenn aber von dieser Seite keine Opposition zu fürchten war, so durfte er mit Bestimmtheit darauf rechnen, dass ihm auch der Episkopat anderer Länder keine Schwierigkeit in den Weg legen werde. Unterm 24. Dezember 1907 richteten die preussischen Bischöfe „zugleich mit den Bischöfen von Mainz, Strassburg, Metz, Rottenburg und Sachsen“ an Pius X. ein Schreiben, das man für eine boshafte Fälschung halten möchte, wenn es nicht in der ersten Nummer des „Osservatore Romano“ vom Jahr 1908 veröffentlicht worden wäre. Die Herren reden von der auffälligen Tatsache, dass sie mitten im Winter nach Köln gereist seien. Dazu aber seien sie veranlasst worden durch die Enzyklika, in welcher der Papst „mit dem Lichte der natürlichen und übernatürlichen Wissenschaft“ (*tum naturalis tum supernaturalis scientiae luminibus*) die Irrtümer der Modernisten aufgedeckt habe. Die deutschen Bischöfe finden, dass ihm dafür „ewiger Dank“ (*gratiae perennes*) gebührt, und erklären sich bereit, seinen Befehlen und Mahnungen gehorchend, das Unkraut auszureissen und zu vertilgen, was freilich der Weisung des Herrn (Matth. 13, 29) nicht genau entspricht. Dafür flehen sie schliesslich den Beistand der unbefleckten Jungfrau Maria und den Segen des Papstes an.

Tatsächlich hatte es den Anschein, als ob das Jahr 1908 das Todesjahr des Modernismus sein werde. Es seien hier einige Massregeln erwähnt, die gegen ihn ergriffen wurden.

Gemäss dem unterm 29. April 1907 erhaltenen Befehl (s. o. 1. Heft., S. 25) hatte der Erzbischof von Mailand am 23. Dezember 1907 die grosse Exkommunikation über die Herausgeber und Mitarbeiter des „*Rinnovamento*“ verhängt. Damit scheint das sehr massvoll redigierte Organ seine Lebensfähigkeit eingebüsst zu haben. Wohl erklärte der eine Herausgeber, Scotti, der sich sofort zurückzog, dass er seine Gesinnung nicht ändere; aber er zog sich zurück und schwieg. Seine beiden Freunde, Alfieri und Cassati, scheinen nicht geringe Mühe gehabt zu haben, das Unternehmen wenigstens bis Ende des Jahres 1909 fortzusetzen. — In Rom selbst liess die *Società Internazionale Scientifico-Religiosa* beim Beginn des Jahres 1908 unter dem Titel „*Nova et Vetera*“ eine Halbmonatsschrift erscheinen, deren fleissiger Mitarbeiter *George Tyrrell* war. Aber schon am 28. Januar 1908 verbot Kardinal Respighi als Generalvikar der Diözese Rom den Druck, den Verkauf und Kauf und die Lektüre der Zeitschrift und verhängte die Suspension über jeden Geistlichen, der ein Abonnement löste. Die Zeitschrift brachte es auf 19 Nummern und ging mit Ende des Jahres ein. Gleichzeitig scheint sich auch die genannte *Società* wieder aufgelöst zu haben, sofern sie überhaupt einmal wirklich existierte. — Von den Verfügungen der römischen Hierarchie weniger abhängig war die „*Internationale Wochenschrift*“, die als Beilage zur „*Allgemeinen Zeitung*“ erschien und sehr wertvolle Gutachten über Syllabus und Enzyklika brachte. Eines dieser Gutachten hatte den Kirchenhistoriker *Ehrhard* an der katholisch-theologischen Fakultät in Strassburg zum Verfasser. Das Gutachten war ein Notschrei wider den unwiderstehlich vordringenden Ultramontanismus. Unter dem Titel „*Una scandalosa pubblicazione*“ rügte der „*Oss. Rom.*“ vom 29. Januar 1908 die Kundgebung Ehrhards in einer Weise, dass dieser sich veranlasst sah, in der „*Allgem. Zeitung*“ zu erklären, er sei und bleibe ein treuer Sohn der Kirche; er unterwerfe sich ganz der päpstlichen Autorität; er bedaure, dass sein Aufsatz so grosses Aufsehen gemacht habe und falsch ausgelegt worden sei. Damit scheint er weitem Zensuren entgangen zu sein; nur wurde sein Name von der Liste der päpstlichen Hausprälaten gestrichen, wie der „*Oss.*

Rom.“ vom 20. Februar offiziell mitteilte. — Noch schärfer als Ehrhard sprach sich Professor Dr. *Schnitzer* an der theologischen Fakultät in München in der gleichen Zeitschrift über die päpstliche Enzyklika aus. Er gelangte zum Schluss: Wenn theologische Wissenschaft und katholisch-theologische Fakultäten sich behaupten wollten, so müssten sie „über die Enzyklika wenigstens stillschweigend zur Tagesordnung übergehen“. Da er nun aber seinerseits nicht geschwiegen hatte, wurde er suspendiert. Er hielt gleichwohl seinen Protest aufrecht und sah sich infolgedessen genötigt, seine Vorlesungen an der theologischen Fakultät einzustellen. — Das eigentliche Organ der bis zum Erscheinen des Syllabus und der Enzyklika sog. „Reformkatholiken“ in Deutschland war die sehr gediegene Wochenschrift „*Das XX. Jahrhundert*“ (Druck und Verlag Theodor Lampart, Augsburg; Redaktion: Dr. *Th. Engert*, Dr. *O. Sickenberger* und Dr. *K. Gebert*). In der Nummer vom 12. Dezember 1908 mussten die Herausgeber ankündigen, dass sie vom 1. Januar 1909 an das Erscheinen des Blattes einstellen werden. Sie begründeten diesen Entschluss mit dem Geständnis: „Die andauernde Gleichgültigkeit des Laienpublikums in rein geistigen und religiösen Fragen und *der bleierne Druck des mit dem Erscheinen der Enzyklika ungeschminkt funktionierenden kirchlichen Machtsystems berauben uns der Garantien, die wir für den dauernden und erfolgreichen Fortbestand des „XX. Jahrhunderts“ nötig erachten.*“ Glücklicherweise zeigte es sich dann aber doch, dass es noch nicht an der Zeit war, die Waffen zu strecken. Beim Beginn des Jahres 1909 lebte die eingegangene Wochenschrift als „*Das Neue Jahrhundert*“ wieder auf und gewann seither einen stets wachsenden Leserkreis. Anfänglich wurde die von Pius X. in verächtlichem Sinne gebrauchte Bezeichnung „Modernisten“ adoptiert und das neue Blatt „Organ der deutschen Modernisten“ genannt. Der gegenwärtige ausgezeichnete Redakteur Dr. *Ph. Funk* hat jedoch nun diese Benennung, die als Zugeständnis sektiererischer Tendenzen missdeutet werden konnte, abgelehnt, da das Organ eben nur dem „religiösen Katholizismus“ dienen soll. — Wirksamer erwies sich der „bleierne Druck des kirchlichen Machtsystems“ in Frankreich. Dort hatten Anhänger des religiösen Katholizismus seit 1905 unter dem Titel „*Demain*“ in Lyon eine grosse Wochenschrift herausgegeben, die ebenfalls vortrefflich redigiert war und, wie es schien, eine ziemliche Verbreitung fand. Das

Blatt brachte es auf 92 Nummern; die letzte erschien am 26. Juli 1907. Schon der Syllabus „*Lamentabili*“ vom 4. Juli 1907 vermochte das Blatt zu erdrücken. Die Herausgeber — als Redakteur war *Pierre Jay* genannt — erklärten zwar in der letzten Nummer, dass sie ihr Organ nur „*pour une durée de quelques mois*“ suspendierten, und dass ihre Gesinnungsgenossen „*une invincible légion d'âmes droites*“ bildeten; man hat aber seither nichts mehr von ihnen gehört. Dagegen wurde am 7. März 1908 über den eigentlichen Urheber der modernistischen Bewegung in Frankreich, *Alfred Loisy*, von dem Tribunal der „heiligen römischen und allgemeinen Inquisition“ unter Nennung des Namens die grosse Exkommunikation verhängt und Loisy ausdrücklich als „*vitandus*“ erklärt. Er unterwarf sich nicht, erhielt aber nun eine Professur an der Sorbonne und wandte sich von jetzt an mehr allgemein wissenschaftlichen Fragen zu. — In England war zwar, wie der „Oss. Rom.“ vom 29. Oktober 1907 mitteilen konnte, der eigentliche Führer der Modernisten, *George Tyrrell*, vom Bischof von Southwark exkommuniziert worden; allein die bekannte Tatsache, dass Tyrrell doch eigentlich nur die „Entwicklungslehre“ des Kardinals Newman, durch den er zum römischen Katholizismus „bekehrt“ worden war, wieder zur Geltung gebracht und weiter ausgebildet hatte, schützte den Exkommunizierten auch in römischen Kreisen immer noch vor einer empfindlichen Einbusse an Ansehen. Daher erliess der Bischof O'Dwyer von Limerick eine Broschüre, in der er nachzuweisen suchte, dass das „*Development*“ Newmans etwas ganz anderes sei, als was Tyrrell daraus mache. In einem langen Breve vom 10. März 1908 lobte der Papst diese Broschüre und gab dem Wunsche Ausdruck, dass die katholischen Engländer, „was die Hauptsache sei (*quod est caput*), zur Erhaltung der katholischen Wahrheit dem Nachfolger des hl. Petrus mit der grössten Ergebenheit unterwürfig und gehorsam seien“. Tyrrell starb — erst 49 Jahre alt — am 15. Juli 1909.

Mit solchen Massnahmen glaubte Pius X. dem Modernismus erfolgreich zu begegnen. Am 29. Juni 1908 verteilte er die Medaille, die das wichtigste Ereignis des seit dem letzten Peter- und Paulstag verflossenen Jahres verewigen sollte. Die Medaille zeigt auf der einen Seite das Bild des Papstes, der mit der linken Hand auf ein Pergament mit der Inschrift „*Pascendi*“ hinweist, die rechte Hand aber drohend erhebt. Zu seinen Füssen

liegt der Drache des Modernismus, der zähnefletschend die Bulle zu verschlingen sucht und mit den Füßen drei Bücher, die Bibel, Tradition und Scholastik niederstampft, während die symbolischen Figuren der Erdteile andächtig neben und hinter dem Papste knien. Sinniger liess sich der Sieg über den Modernismus kaum darstellen. Aber an diesen Sieg scheint nicht einmal Pius X. recht geglaubt zu haben. Am 16. Oktober 1908 brachte ihm eine vornehme Gesellschaft aus Mailand unter der Führung des Kardinal-Erzbischofs Ferrari einen bescheidenen Peterspfennig von 9000 Franken. Der Papst dankte mit einer Warnung vor den Modernisten, die er als Leute bezeichnete, die schlimmer seien — *più insidiosi, più terribili* — als die „increduli, razionalisti, eretici che combattano direttamente contro la fede“, ja selbst schlimmer als die „*libertini* und *licensiosi che imbrattano di fango la società cristiana.*“ Zur Rechtfertigung dieser masslosen Verurteilung berief er sich u. a. auf den Apostel Paulus, der schon sage, *man müsse nicht mehr wissen als zu wissen nötig sei*, und auf das Wort des Herrn, nur wer den Willen des himmlischen Vaters tue, gehe ein ins Himmelreich; der Wille Gottes fordere aber, *dass man sich mit dem Willen des Papstes in Übereinstimmung setze (uniformarsi alla volontà di quello che Dio ha stabilito per custodire il deposito della sua dottrina ed essere interprete dei suoi voleri).* Wenn das der Wille Gottes ist, so hat es freilich keinen Sinn mehr, über das Wesen und den Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit lange Erörterungen anzustellen.

Im Jahr 1908 wurde das fünfzigjährige Jubiläum zur Erinnerung an die Madonnenerscheinungen in Lourdes und an die Priesterweihe des gegenwärtigen Papstes gefeiert. Der „Oss. Rom.“ fand, es sei sehr bedeutsam, dass das Jubiläum von Lourdes mitten in den Kampf falle, den die Kirche gegen den Modernismus unternommen habe und in welchem Pius X. als ein zweiter Erzengel Michael dastehe: In Lourdes werde der Hochmut, in Rom der Modernismus überwunden (11. Februar 1908). Der Papst selbst hatte schon am 13. November 1907 ein Dekret *Urbis et Orbis* erlassen, mit welchem er verordnete, dass künftig alljährlich in der ganzen Kirche (*in universali Ecclesia*) am 11. Februar ein Fest mit dem Rang „*duplex majus*“ zur Verherrlichung der ersten Erscheinung der Madonna in Lourdes durch Breviergebet und besondere Messe gefeiert werde.

Er sprach in dem Dekret die Hoffnung aus, dass Maria mit Rücksicht auf diese Feier der Kirche noch mehr beistehen werde als bisher. Eine Begebenheit, für die nach päpstlichem Befehl in allen katholischen Kirchen der Welt alljährlich durch Darbringung des hl. Messopfers Gott gepriesen werden soll, darf natürlich von keinem guten Katholiken in Zweifel gezogen werden. Aber abgesehen von der päpstlichen Autorität ist die einzige Zeugin für die Wirklichkeit des wunderbaren Vorgangs ein dreizehnjähriges hysterisches Mädchen, das man nachher in ein Kloster gesteckt hat, wo es keine neuen Erscheinungen mehr hatte und auch keine Gelegenheit mehr erhielt, vor unberufenen Leuten auf seine Aussagen zurückzukommen. Es war doch recht kühn, den Kampf gegen die Modernisten und die Bestätigung des Lourdeswunders zusammenzustellen. Sollten diese beiden Dinge wirklich gleich weise und gleich christlich sein?

Das Jubiläum zur Erinnerung an die am 9. August 1858 empfangene Priesterweihe benutzte Pius X. zum Erlass der Bulle „*Haerent animo*“ vom 4. August 1908. Sie ist nicht an die Bischöfe, sondern *Ad Clerum Catholicum* gerichtet. Der Papst macht hier, wie er dazu nach dem Vaticanum befugt ist, von seinem Universalepiskopat Gebrauch und wendet sich *direkt* an alle Geistlichen des Erdkreises. Was er sagt, könnte seinen frühern pastoral-theologischen Vorlesungen entnommen sein. Von dem Wesen des katholischen Priestertums sagt er nichts; dagegen ergeht er sich in langen Ermahnungen zur Heiligung des Sinnes und Wandels. Dabei hat er Gelegenheit, im Gegensatz zu den „aktiven“ Tugenden, die der von Leo XIII. verurteilte „Amerikanismus“ fordert, die „passiven“ Tugenden des Gehorsams, der Demut, der Beschaulichkeit zu empfehlen.

Den Universalepiskopat brachte aber der Papst insbesondere gegenüber den französischen Bischöfen zur Geltung. Diese wollten im Februar 1908 wieder zu einer Generalkonferenz, der vierten seit dem Erlass des Trennungsgesetzes, in Paris zusammenkommen. Das war schon an und für sich gefährlich; denn aus diesen wiederholten bischöflichen Generalversammlungen konnte sich doch leicht eine französische Nationalsynode entwickeln, was mit einem Wiederaufleben des Gallikanismus grosse Ähnlichkeit gehabt hätte. Dazu kam, dass nach unwidersprochenen Zeitungsnachrichten Hauptgegenstand der Ver-

handlungen die Form der Wiederbesetzung vakanter Bischofsstühle hätte sein sollen. Daher verbot der Papst die Veranstaltung einer neuen Generalkonferenz. Auch diesmal gehorchten die Bischöfe. Eine Generalkonferenz hat seither nicht mehr stattgefunden. Es ist schon oben (I. Heft, S. 17) bemerkt worden, dass der Papst sofort, nachdem das Trennungsgesetz in Kraft getreten war, die günstige Gelegenheit benützte, die erledigten französischen Bischofsstühle von sich aus zu besetzen. Es hiess anfänglich, das sei nur ein Ausnahmefall, der sich aus der herrschenden Notlage rechtfertige. Tatsächlich wollten dann doch die Bischöfe der Kirchenprovinzen mitreden, wenn innerhalb des Metropolitansprengels ein Bischof zu ernennen war: sie versammelten sich und machten dem Papst einen Dreier-vorschlag. Allein die Vorschläge wurden regelmässig unberücksichtigt gelassen und dann diese Versammlungen überhaupt verboten. Statt auf einer Zusammenkunft drei Kandidaten zu bezeichnen, sollten die Bischöfe der betreffenden Provinz, jeder für sich in verschlossenem Kuvert, dem Papst drei Namen nennen. Allein auch das erwies sich als unpraktisch, da ja die Bischöfe vor Abgabe ihrer Vorschläge schriftlich miteinander verhandeln konnten. Es wurde nun verordnet, dass jeder französische Bischof alljährlich der Kurie ohne Rücksicht auf bestimmte Bischofssitze drei Geistliche nenne, die er für das Bischofsamt als tauglich erachte. So bekommt der Papst eine lange Liste von Kandidaten, unter denen er wählen kann, falls er nicht doch von sich aus einen Kandidaten findet, der ihm genehmer ist. Auch diesen Demütigungen haben sich die Bischöfe seither gefügt.

Schon die bisher aufgezählten Massnahmen beweisen hinlänglich, dass Pius X. vollen Ernst macht mit dem Dogma, nach welchem der Papst befugt ist, die Kirche in absoluter Machtvollkommenheit zu regieren. Die Erfahrung zeigte aber, dass er dazu eben doch der Regierungsorgane mit genau umschriebenen Kompetenzen bedarf. Daher erliess er am 29. Juni 1908 die grosse Konstitution „*Sapienti consilio*“ über die verschiedenen Behörden der päpstlichen Kurie, deren Aufgaben und Befugnisse genau festgestellt sind. Die Kurie besteht aus Verwaltungsbehörden, Gerichtshöfen und Kanzleien. *Verwaltungsbehörden* — entsprechend den Departementen einer weltlichen Regierung — sind die elf „Kongregationen“: 1. Das „heilige



Offizium“ (der bisherige Titel: „Heilige römische und allgemeine Inquisition“ ist in dem neuen Erlass nicht gebraucht). 2. Die congregatio consistorialis, die die neue Aufgabe bekommen hat, die Bischöfe zu überwachen, deren Berichte zu prüfen, Massnahmen gegen fehlbare Bischöfe vorzuschlagen u. dergl. 3. Die Sakramentskongregation. Sie erteilt namentlich auch die Ehedispensen, sofern diese nicht dem „hl. Offizium“ vorbehalten sind. 4. Die Konzilskongregation. Ihr steht u. a. die Überwachung der Diözesan- und Provinzialsynoden zu. 5. Die Ordenskongregation. Diese kann einem Bischof befehlen, einen bestimmten Orden, den die Kurie für nötig hält, in seiner Diözese zuzulassen. 6. Die congregatio de propaganda fide, der speziell die Diözesen unterworfen sind, die sich noch „im Anfangsstadium befinden“, wie z. B. die der Schweiz. 7. Die Indexkongregation, die jetzt nicht mehr bloss die ihr verzeigten Bücher verdammen darf, sondern überhaupt die schlechte Literatur zu überwachen und die Bischöfe an ihre bezüglichen Pflichten zu erinnern hat. 8. Die Kongregation der Riten besorgt das Reliquienwesen, führt die Kanonisationsprozesse usw. 9. Die Zeremonienkongregation regelt die grossen Zeremonien in der sixtinischen Kapelle und in der Peterskirche, entscheidet über den Vortritt der Würdenträger etc. 10. Die Kongregation für ausserordentliche geistliche Angelegenheiten steht dem Staatssekretär zur Seite. 11. Die Studienkongregation. Ihr unterstehen die katholischen Lehranstalten und Universitäten; sie verleiht auch den Dokortitel. Die *Gerichtshöfe* sind: 1. Die Pönitentiarie, die die „reservierten“ Fälle behandelt, Gelübde ändert, dispensiert, mangelhaft vollzogene hl. Handlungen saniert. 2. Die sacra Romana Rota, früher der höchste Gerichtshof der Kirche und jetzt von Pius X. wieder hergestellt, zuständig in allen geistlichen Prozessen, namentlich auch, wenn es sich um Nichtigkeitserklärung von Ehen handelt. 3. Die apostolische Signatur ist Rekursinstanz. Zu den *Kanzleien* gehören: 1. Die apostolische Kanzlei (Expedition der Bullen). 2. Die apostolische Datarie (Verleihung von Pfründen, Festsetzung der Taxen). 3. Die apostolische Kammer (Finanzverwaltung). 4. Das Staatssekretariat (der Staatssekretär ist die rechte Hand des Papstes; seine Befugnisse sind insofern unbegrenzt). 5. Das Sekretariat der Breven. (Es hat künftig die gewöhnliche Zeitrechnung anzuwenden und die Jahre nicht mehr mit dem 25. März zu beginnen.) — Ausser diesen Behörden

existieren verschiedene Kommissionen unverändert weiter, so die Bibelkommission, die Peterspfennigkommission, die Kommission zur Erhaltung des Glaubens in der Stadt Rom. Zum Schluss enthält die neue Verfassung die strikte Vorschrift, kein wichtigeres Geschäft zu erledigen, ohne den Papst zu informieren. Die Verfassung trat in Kraft am 3. November 1908.

Durch angesehenere liberale Blätter ging die Notiz: „Diese Reform verjüngt und modernisiert in beträchtlichem Masse die ganze Organisation der wichtigsten Verwaltungsgebiete. Vor allem halten viele dafür, dass sie einen grossen Sieg der demokratischen Elemente in der Kirche darstelle.“ Das war entweder ein übel angebrachter Scherz oder dann eine absichtliche Betörung des Publikums, die in die liberale Presse eingeschmuggelt wurde. Die neue Verfassung ist vielmehr der konsequente und in seiner Konsequenz respekteinflössende Ausbau des päpstlichen Absolutismus.

Eine viel kleinere und viel weniger wichtige „Konstitution“, immerhin aber doch auch ein gesetzgeberischer und für alle Zeiten gültiger Erlass war das Edikt „*Promulgandi*“ vom 29. September 1908. Auch hier bezeichnet sich Pius X. einfach als „*Episcopus*“; er spricht als der Bischof der ganzen Kirche. Die Kundgebung betrifft die Publikation der als offiziell anzusehenden päpstlichen Erlasse. Mit dem Beginn des Jahres 1909 hatte in der vatikanischen Druckerei unter dem Titel „*Acta Apostolicae Sedis, commentarium officiale*,“ ein halbmonatliches Bulletin zu erscheinen, in das alle päpstlichen Konstitutionen, Bullen, Dekrete aufgenommen werden sollen. Das Jahresabonnement kostet in Italien Fr. 12, in andern Ländern Fr. 15. Was in dem Bulletin steht, ist offiziell und genügend promulgiert. Dem fügte in päpstlichem Auftrag der Staatssekretär Merry del Val am 31. Dezember 1908 noch die Erklärung bei, dass alle Bischöfe der Welt das neue päpstliche „Amtsblatt“ zu abonnieren hätten und nur noch auf diesem Wege Kenntnis von den päpstlichen Erlassen erhielten. So kann sich keiner mehr mit Nichtwissen entschuldigen oder seine Unfolgsamkeit damit rechtfertigen, dass er sagt, er habe die Kundgebung nicht für offiziell und nicht für verbindlich gehalten. Aber so unhöflich wie die päpstliche Kurie ist doch eine weltliche Regierung gewöhnlich nicht. Im allgemeinen wird sonst ein amtlicher Erlass den Unterbehörden, für die er bestimmt ist, speziell zugestellt. Der absolute päpstliche Auto-

krat aber darf sich natürlich über die sonst üblichen Höflichkeitsformen hinwegsetzen. Namentlich hat nun für Rom und die dem Papst unterworfenen Diözesen das *Placetum regium* in Bezug auf die päpstlichen Erlasse keine Bedeutung mehr.

Eine Neuerung von unabsehbarer Tragweite war die, dass Pius X. die päpstliche Regierungsgewalt auch auf das Gebiet der *Wissenschaft* ausgedehnt hat und zwar in dem Sinne, dass er den Anspruch erhebt, vermöge seiner Gewalt auch die Resultate feststellen zu können, zu denen die wissenschaftliche Forschung zu gelangen und bei denen sie zu verbleiben hat. Das gilt zunächst ja freilich nur von der Bibelforschung. Allein man sieht nicht ein, warum die päpstliche Regierungsgewalt nicht auch mit eben so viel Recht auf dem Gebiet der Geschichte und der Philosophie zur Anwendung kommen kann. Es ist schon oben (I. Heft, S. 11) der päpstlichen Bibelkommission gedacht worden, der das Recht verliehen wurde, den Dokortitel zu erteilen. Viel wichtiger ist die Autorität, die der Papst dieser Kommission mit seinem *Motuproprio* „*Præstantia scripturæ*“ vom 18. November 1907 verliehen hat. Damit diese Kommission dem Missbrauch der hl. Schrift, dessen sich angeblich die Modernisten schuldig machen, wirksam zu begegnen vermag, erklärt er, dass jedermann im Gewissen verpflichtet sei, sich ihren Entscheidungen genau so zu unterwerfen wie den Dekreten einer eigentlichen Kongregation der päpstlichen Kurie. Das gelte von ihren bisherigen und ihren zukünftigen Erlassen. Wer diesen in Wort oder Schrift widerspreche, belade sich mit schwerer Schuld des Ungehorsams und der Vermessenheit und gebe Ärgernis. Gleichzeitig wird allen, die irgend einen Satz des Syllabus „*Lamentabili*“ oder der Enzyklika „*Pascendi*“ anfechten, die von selbst eintretende, dem Papst reservierte Exkommunikation angekündigt. Zu dieser kämen überdies die Strafen hinzu, die den Anhängern des Modernismus — *id est omnium hæreseon collectum* — angedroht seien. Bisher hat sich die Bibelkommission ausgesprochen über die Abfassung des Pentateuchs durch Moses (18. Juli 1906), über die Autorschaft der Kap. 40—66 des Buches des Propheten Isaias (28. Juni 1908), über den historischen Charakter der drei ersten Kapitel der Genesis (30. Juni 1909), über die Verfasser der Psalmen (1. Mai 1910). Die päpstliche Bestätigung dieser Erlasse enthielt jeweilen die Bemerkung, dass die von der Bibelkommission formulierten

Sätze „*publici juris*“ seien, also als bindende Gesetze anerkannt und als solche namentlich beim Unterricht befolgt werden müssten. Dazu haben sich nun die von der Bibelkommission promovierten „Doktoren der hl. Schrift“ durch einen besondern Eid zu verpflichten, dessen Wortlaut durch das Motuproprio „*Illibata custodiendæ*“ vom 29. Juni 1910 vorgeschrieben worden ist. Die Doktoren müssen schwören, dass sie sich streng nach der Bulle „*Providentissimus*“ Leo XIII. (18. November 1903) über die Inspiration der hl. Schrift, dem Motuproprio „*Præstantia scripturæ*“ (18. November 1907) und *Vineæ electæ* (7. Mai 1909) richten und daher die vom Papst und der Bibelkommission erlassenen oder noch zu erlassenden Edikte als „*suprema studiorum norma et regula*“ „getreu, vollständig, aufrichtig und unverletzlich“ beobachten und niemals einen mündlichen oder schriftlichen Widerspruch dagegen erheben wollen.

Das Motuproprio „*Vineæ electæ*“ ist die Stiftungsurkunde des Bibelinstituts. Dieses soll dazu dienen, Lehrer der Exegese heranzubilden und die biblischen Studien zu überwachen. Es steht ganz unter der Leitung der Jesuiten. In der Nummer vom 17. Okt. 1909 veröffentlichte der „Oss. Rom.“ die Namen der elf Professoren und das für die vier Semester, die der Kandidat am Institut zuzubringen hat, festgestellte Programm. Dieses ist so ausgefallen, wie man erwarten konnte. Die Einleitungswissenschaft und die eigentliche Exegese sind nur ganz nebensächlich berücksichtigt; dagegen sind assyrische, babylonische, aramäische, koptische, arabische Sprachstudien, geographische, archäologische, paläographische Übungen in Aussicht genommen, mit denen man den Schein ungeheurer Wissenschaftlichkeit verbreiten, aber die Würdigung und das Verständnis der hl. Schrift nur sehr wenig fördern kann. Und doch wird nun dieses Bibelinstitut der Bibelkommission behülflich sein, die schwierigsten biblischen Probleme in endgültiger und verbindlicher Weise zu lösen. (Vgl. Näheres über die Einrichtung und das Programm des Bibelinstituts „Internat. theol. Zeitschrift“, Heft 69, Jahrgang 1910, S. 14 ff.) Selbstverständlich aber haben diese Lösungen erst dann einen für Wissen und Gewissen massgebenden Charakter, wenn sie vom Papst bestätigt und als „*publici juris*“ erklärt worden sind. Daher konnte Pius X. am 10. Mai 1909 anlässlich des zweiten Kongresses „katholischer Universitätsstudenten“ den ihm huldigenden künftigen Vertretern

der „katholischen“ Wissenschaft mit Recht sagen: „Ich ermahne euch, seid stark und bleibet ergebene Söhne der Kirche, während so viele, vielleicht ohne es nur zu wissen, sich wider sie empören, *weil sie den ersten und wichtigsten Grundsatz des Glaubens preisgegeben; die oberste Regel der Rechtgläubigkeit ist der Gehorsam gegen das allzeit lebende, unfehlbare Lehramt der Kirche.* Christus, der unsere Schwachheit kannte, hat zur Verbreitung des Christentums ein sehr einfaches, allen und allen Zeiten angemessenes Mittel gewählt, ein Mittel, *das keine Untersuchung und kein Studium, keine Bildung und keine gelehrte Deduktion, sondern nur gute Ohren verlangt, um zu hören, und ein gutes Herz, um zu gehorchen.*“ Das ist eine für Universitätsstudenten vielleicht nicht ganz passende Ansprache; sie steht auch nicht ganz in Übereinstimmung mit Jesu Mahnung, „in den Schriften zu forschen“ (Joh. 5, 39), und mit dem löblichen Benehmen der Juden zu Beröa, die, „edler als die zu Thessalonich, täglich forschten in den Schriften, ob es sich so verhalte“ (Apg. 17, 11); aber man muss zugeben, dass nach der von Pius X. getroffenen Einrichtung insbesondere die Schriftforschung im allgemeinen überflüssig geworden ist und vertrauensvoll dem Bibelinstitut und der Bibelkommission überlassen werden kann.

Übrigens bin ich geneigt anzunehmen, dass die in der Geschichte bisher unerhörte schreckliche Katastrophe vom 28. Dezember 1908 doch auch auf die Mitglieder der päpstlichen Kurie einen demütigenden Eindruck gemacht habe. Angesichts der Macht, die die Erde erschüttert, ganze Städte plötzlich in Schutthaufen verwandelt und deren Einwohner unter den Trümmern begraben hat, schickte es sich nicht, von göttlichen Prärogativen und Gewalten zu reden. Die Kundgebungen päpstlicher Machtfülle, von denen man im Jahr 1909 hörte, sind nur wenig zahlreich. Nennenswert ist eigentlich nur noch die Bulle „*Communium rerum*“ über Anselm von Canterbury († 21. April 1109) vom 20. April 1909. Pius X. benutzte die 800jährige Wiederkehr des Tages, an dem Anselm gestorben ist, um die Scholastik zu preisen und wieder einmal die Modernisten an den Pranger zu stellen. Letzteres geschieht aber in einer auch der Form nach so unglücklichen Weise, dass die Welt mit Stillschweigen über den neuen Erlass hinwegging.

Kaum war jedoch das Trauerjahr vorüber, so machte der Papst von der „ganzen Fülle“ seiner „direkten“ Gewalt über

alle „Hirten und alle Gläubigen“ einen Gebrauch, wie das sonst noch nie geschehen ist, seitdem es überhaupt ein römisches Papsttum gibt. Schon am 31. Dezember erschien das Dekret „*A remotissima*“, mit welchem Pius X. verordnet, wie und worüber ihm die Bischöfe vom 1. Januar 1911 an Rechenschaft abzulegen haben. Er machte ihnen zur Pflicht, sich ihm alle fünf Jahre persönlich vorzustellen (*Romano Pontifici se sistant*). Doch ist den aussereuropäischen Bischöfen gestattet, die Romreise nur alle 10 Jahre zu unternehmen. Hat ein Bischof gute Gründe, sich durch einen Geistlichen seiner Diözese vertreten zu lassen, so hat er zu diesem Zweck die Bewilligung des Papstes einzuholen. Der Rechenschaftsbericht hingegen muss alle fünf Jahre eingereicht werden. Eine besondere Kommission der „*Congregatio consistorialis*“ ist mit der Prüfung dieser Berichte betraut. Damit die Bischöfe wissen, auf welche Punkte sie einzugehen haben, wurde ihnen ein Frageschema mitgeteilt, das 150 Punkte umfasst, von denen jedoch viele wieder in Unterabteilungen zerfallen. Der Papst befiehlt den Bischöfen, das erste Mal auf alle Fragen genau zu antworten; er gestattet ihnen jedoch sich das zweite Mal kürzer zu fassen, sofern keine Änderungen eingetreten sind; doch ist in einem folgenden Bericht anzugeben, wie die „Mahnungen und Befehle“, die der Bischof auf seinen ersten Bericht erhalten hat, befolgt worden sind. Es lässt sich kaum eine kirchliche und kirchenpolitische Angelegenheit denken, die im Frageschema nicht berücksichtigt wäre. Die Bischöfe haben sogar Rechenschaft zu geben über Dinge, von denen man glauben sollte, dass sie ihrem Rechtssinn und ihrer persönlichen Ehrenhaftigkeit überlassen werden dürften. So lautet schon ein Alinea der Frage 8: „Ist dafür gesorgt, dass auch nicht einmal ein geringfügiger Gegenstand, der aber wegen des Materials oder der Kunstform oder des Alters von Wert ist, *ohne Erlaubnis des hl. Stuhles* verkauft werden kann?“ Der Papst beansprucht auch das oberste Verfügungsrecht über alle Kirchen und Kapellen der ganzen Welt. Frage 11 lautet: „Werden Kirchen oder Kapellen zu profanen Zwecken, zu akademischen Versammlungen, zu musikalischen Produktionen oder zu andern ähnlichen Zwecken benutzt?“ Die Bischöfe müssen sogar über sich persönlich Auskunft geben und dem Papst z. B. melden, mit welchen Personen sie zusammenwohnen, und welchen Lebenswandel diese führen (Frage 20), wie sie die

Residenzpflicht erfüllen (Frage 22), wie oft sie in der Kathedrale am Gottesdienst teilnehmen (Frage 23), Predigten halten und Hirtenbriefe erlassen (Frage 24), die Firmung spenden (Frage 25), ob sie sich keiner „Servilität“ der weltlichen Obrigkeit gegenüber schuldig machen (Frage 32). Ebenso detailliert haben die Bischöfe natürlich auch über die Pfarrer Bericht zu erstatten: Sind sie dem Papst ergeben? Wie kleiden sie sich? Wie oft beichten sie? Wie oft verrichten sie Andachten vor dem Tabernakel? Wie oft machen sie geistliche Exerzitien? Lesen sie verbotene Bücher und Zeitungen? Wer besorgt ihnen die Haushaltung? Halten sie Marienandachten, Rosenkranzandachten, Kreuzwegandachten? Gründen sie Vereine? Diese und andere die Pfarrer betreffenden Dinge werden in 19 Fragen namhaft gemacht. Nicht weniger einlässlich haben die Bischöfe zu berichten über das Priesterseminar, die männlichen und weiblichen Kongregationen, das Volk im allgemeinen, die religiöse Erziehung der Jugend, die Bruderschaften, die kirchlichen Stiftungen usw. Die ganze Verordnung ist in grobem, herrischem Tone abgefasst; die Bischöfe werden wie Dienstboten behandelt. Wer im Jahre 1870 hätte sagen wollen, die päpstliche Gewalt über alle Hirten und alle Gläubigen werde in einigen Jahrzehnten zu einer solchen Bevogtung der Bischöfe führen, der würde selbst in liberalen kirchlichen Kreisen als leidenschaftlicher Hetzer angesehen worden sein.

Während das wichtige Dekret „*A remotissima*“ von der Presse -- vermutlich als rein interne kirchliche Angelegenheit -- kaum beachtet worden ist, machte die sogenannte Borromäusbulle „*Editæ sæpe*“ vom 26. Mai 1910 ungeheures Aufsehen. Wenn jedoch diese Bulle nur das enthielte, was berechtigten Unwillen erregt hat, nämlich eine Beschimpfung der Reformatoren des XVI. Jahrhunderts, so hätte sie nur vorübergehende Bedeutung. Was Pius X. über die Reformatoren sagt, hat schon Leo XIII. und haben andere Päpste ungefähr in derselben Form oft ausgesprochen. Allein die so viel erörterte Enzyklika ist, wie die Kurie in ihrer Entschuldigung richtig bemerkt hat, nicht eigentlich gegen den Protestantismus des XVI. Jahrhunderts, sondern gegen den katholischen Modernismus der Gegenwart gerichtet, der noch schlechter sei als der Protestantismus, und den die Bischöfe mit allen Mitteln zu unterdrücken hätten. Zu diesen Mitteln rechnet Pius X. insbesondere eine zweckmässige

Erziehung des Klerus (vergl. Die päpstliche Enzyklika „*Editæ sæpe*“. Intern. theol. Zeitschrift, Jahrg. 1910, Nr. 72, S. 697—710).

Nicht gerade von allgemeiner Bedeutung, aber für die Ausdehnung der päpstlichen Regierungsgewalt charakteristisch ist die am 15. August 1910 erfolgte Verurteilung des „Sillon“ durch die an die französischen Erzbischöfe und Bischöfe gerichtete Bulle „*Notre charge Apostolique*“. Der „Sillon“ war ein über ganz Frankreich verbreiteter Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Jungmannschaft auf dem Boden der katholischen Kirche zu politischer und sozialer Arbeit im republikanischen Sinne zu erziehen. Da für den Verein von Anfang an die Grundsätze wegleitend waren, die Leo XIII. über die wahre gesellschaftliche Ordnung verkündet hatte, wandten ihm auch hervorragende französische Bischöfe ihre Sympathie und Unterstützung zu. Allein die päpstliche Kurie hat nun doch gefunden, dass der „Sillon“ einer Anschauung huldige, die sich mit der heutigen römischen Kirchenlehre nicht verträgt. Wohl müsse nämlich zugegeben werden, dass auch eine republikanische Regierung eine rechtmässige Gewalt besitzen könne; aber es sei festzuhalten, dass sie diese Gewalt nicht vom Volk, sondern direkt von Gott erhalten habe; das Volk könne höchstens die Personen bezeichnen, die als Träger der öffentlichen Gewalt anzusehen seien. Der nationale Verein musste in Diözesansektionen aufgelöst werden, die unter sich in keiner Beziehung stehen dürfen und sich ganz der geistlichen Leitung zu unterwerfen haben. Eine prinzipielle Bedeutung hat diese päpstliche Verfügung, weil sie auch dazu dienen soll, die demokratische Auffassung des Kirchenwesens abzuwehren. Auch der Papst mit seiner unbegrenzten Jurisdiktionsgewalt gelangt zwar auf dem Wege einer Wahl zum Amt, aber er hat seine Gewalt weder von dem Wahlkörper noch von der Gemeinschaft, die durch den Wahlkörper repräsentiert ist, sondern direkt von Gott empfangen. Eben darum kann es keine höhere Instanz geben als die des Papstes.

Ein Ausfluss der absoluten päpstlichen Gewalt ist das Gesetz „*Maxima cura*“ vom 20. August 1910 über die „*administrative Entfernung eines Pfarrers von Amt und Pfründe*“. Es wurde erlassen, ohne dass sich die Kurie vorher mit irgend einer Landeskirche oder gar mit der Regierung eines Landes, in dem es eine staatlich anerkannte katholische Kirche gibt, ins Ein-



vernehmen gesetzt hätte. Für ein Land wie Frankreich hatte das neue Gesetz freilich keine sehr grosse Bedeutung. Abgesehen davon, dass in Frankreich auf keine staatskirchenrechtliche Ordnung mehr Rücksicht genommen werden musste, war man dort auch unter der Herrschaft des Konkordates an die willkürliche Abberufung der Pfarrer durch die Diözesanbischöfe hinlänglich gewöhnt worden. Eigentliche Pfarrstellen, deren Inhaber auf Lebenszeit ernannt waren, gab es nur 3440; die 31,191 übrigen Pfarreien hatten nur curés desservants, die ad nutum „amovibel“ waren, also von heute auf morgen durch bischöfliche Verfügung auf andere Stellen versetzt werden konnten. Von dieser Einrichtung wusste man aber in der Schweiz, in Deutschland, in Österreich und in andern Ländern nichts. Hier legte im Gegenteil die römische Hierarchie auf die lebenslängliche Anstellung der kanonisch instituierten Pfarrer grosses Gewicht. Eine Abberufung konnte nur auf dem Wege eines kanonischen Prozesses erfolgen, bei dem zugleich die einschlägigen Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung zu berücksichtigen waren. Nun aber hat Pius X. mit dem Dekret „*Maxima cura*“ für die ganze Kirche ein umfangreiches Gesetz erlassen, nach welchem überall die Absetzung eines Pfarrers auch dann möglich ist, wenn kein eigentliches Vergehen vorliegt, sondern die gedeihliche Amtsführung der betreffenden Geistlichen nach der Meinung des Bischofs durch andere Umstände beeinträchtigt wird. Es werden neun Gründe, die eine Abberufung rechtfertigen, namhaft gemacht. Zu ihnen gehört die Abneigung der Pfarrgenossen, auch wenn „diese ungerecht und nicht allgemein ist“, sondern nur voraussichtlich nicht bald schwinden wird. Richter ist der Diözesanbischof, der zwei „Examinatoren“ beizuziehen hat. Die „Examinatoren“ sind in der Regel durch die Diözesansynode zu wählen; doch darf der Bischof in jedem einzelnen Fall diejenigen ausschliessen, die er für voreingenommen hält. Der Abgesetzte kann appellieren, aber wieder nur an den Bischof, der ihn abgesetzt hat. Zur Erledigung des Rekurses hat der Bischof zwei „Konsultoren“ beizuziehen; allein diese haben lediglich zu prüfen, ob beim ersten Verfahren Formfehler vorgekommen seien und ob der Abberufungsgrund auf einer Tatsache beruhe. Ist kein Formfehler vorgekommen und ist der vom Bischof berücksichtigte Umstand wirklich vorhanden, so bleibt das Urteil in Kraft. Der Rekurrent darf

keine neuen Zeugen beibringen. Auch die Versorgung des Abgesetzten ist ganz dem Ermessen des Bischofs anheimgegeben. Von einer Berücksichtigung staatlicher Verordnungen und landeskirchlicher Gewohnheiten und Einrichtungen ist im Gesetze mit keiner Silbe die Rede. Durch die Gnade des Papstes haben die Diözesanbischöfe Befugnisse erhalten, die sie berechtigen, Landesgesetz und Landessitte zu ignorieren.

In nicht minder verblüffender Weise hat sich Pius X. mit seinem Dekret *Quam singulari Christus amore* vom 8. August 1910 betreffend die *Kinderkommunion* über die kirchlichen Anschauungen und Gewohnheiten nichtromanischer Länder hinweggesetzt. Dass z. B. in Italien die Kinder vielfach, wie ohne Schulunterricht, so auch ohne eigentlichen Religionsunterricht aufwachsen, ist eine bekannte Tatsache. Da mag es gleichgültig sein, in welchem Alter die Kinder zum erstenmal kommunizieren. Aber diesseits der Alpen galt es doch von jeher als selbstverständlich, dass der ersten hl. Kommunion der jungen Gemeindemitglieder ein genügender Religionsunterricht vorausgehen habe, und dass es in jedem einzelnen Falle Sache des unterrichtenden Pfarrers sei, darüber zu entscheiden, ob der junge Christ genügend unterrichtet sei oder nicht. Nun aber erlässt der Papst — wiederum ganz aus eigener Machtvollkommenheit und ohne jegliche vorherige Verständigung mit ausseritalienischen Kirchenbehörden oder Theologen — ein Gesetz, dessen erster Artikel folgendermassen lautet: „Das Alter der Unterscheidung ist sowohl für die Beichte wie für die hl. Kommunion dasjenige, in welchem das Kind vernünftig zu denken (*ratiocinari*) anfängt, d. h. *ungefähr das siebente Altersjahr, sei es etwas darüber oder auch darunter. Von dieser Zeit an beginnt die Verpflichtung, den beiden Geboten der Beichte und der Kommunion zu genügen.*“ Das ist eine Vorschrift, die fast notwendig dazu führen muss, die erste hl. Kommunion zu einer kindlichen Spielerei zu machen und daher die Kommunion auch für die Zukunft zu profanieren. Man darf zudem nicht übersehen, dass der Kommunion nach römischer Praxis regelmässig die Ohrenbeichte vorauszugehen hat und dass nun auch diese vom siebenten Altersjahre an obligatorisch ist, also schon früher eingeübt werden muss, damit das siebenjährige Bublein oder Mädchen regelrecht die hl. Kommunion empfangen kann. So greift das neue Dekret auch in die Kindererziehung und das

Familienleben in der empfindlichsten Weise ein. Man hat die erstaunliche Neuerung mit allerlei abschwächenden Umdeutungen annehmbarer zu machen gesucht und in einzelnen Diözesen sogar Schritte getan, das Dekret nur nach und nach durchzuführen, indem man von Zeit zu Zeit die erste hl. Kommunion um ein Jahr früher ansetzen will oder die Kommunion der unmündigen Kindlein vorerst nur als „private“ Angelegenheit behandelt und die öffentliche erste Kommunion in bisher üblicher Weise erst nach dem zurückgelegten 12. Altersjahr oder noch später feiern lässt u. dergl. Aber einen prinzipiellen Widerspruch wagt niemand zu erheben. Es liegt auf der Hand, dass man sich bald überall der päpstlichen Neuerung einfach unterwirft.

Als einen Schlussstein im Gewölbe des päpstlichen Absolutismus kann man das Motuproprio *Sacrorum Antistitum* vom 1. September 1910 betrachten. Das ist wieder ein sehr langes Dokument. Es beginnt mit dem Satz: „Unter den heiligen Kirchenvorstehern kann, wie Wir glauben, keinem unbekannt sein, wie die äusserst verschmitzte Menschengattung (*vaferrimum hominum genus*), die Modernisten, auch nachdem Wir ihnen mit der Enzyklika *Pascendi dominici gregis* die Maske vom Gesichte gerissen, den Plan nicht aufgegeben haben, den Frieden in der Kirche zu stören.“ Diese Leute, heisst es weiter, fahren fort, mit dem „giftigen Köder an ihrem Angel“ (*venenatam hamis escam*), der doch nur die Quintessenz aller Irrtümer (*errorum omnium summa*) ist, die Arglosen zu fangen. Der Papst sieht sich daher genötigt, neue Massnahmen zu ergreifen. Zunächst zählt er nun die bisherigen Verordnungen zur Bekämpfung des Modernismus auf, indem er die bezüglichen Abschnitte der Bulle „*Pascendi*“ wiederholt. Er hat das Studium der scholastischen Philosophie zum Fundament des theologischen Studiums gemacht, über die Wahl und Überwachung der Theologieprofessoren und die Prüfung der Geistesrichtung der Priesteramtskandidaten die strengsten Weisungen gegeben, den Bischöfen vorgeschrieben, was sie zur Unterdrückung der schlechten Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu tun hätten, neue Verordnungen über die kirchliche Approbation neuer Bücher und Schriften erlassen, das Versammlungsrecht der Geistlichen eingeschränkt, auf die Spuren modernistischen Geistes selbst in gutkatholischen Schriften aufmerksam gemacht, über die Durch-

führung der in der Bulle *Pascendi* erteilten Befehle von allen Bischöfen nach Ablauf eines Jahres und später alle drei Jahre einen eidlich beglaubigten Bericht (*jurata enarratio*) gefordert. Das alles wird neuerdings bestätigt. Dann werden neue Weisungen über die Prüfung und Erziehung der Priesteramtskandidaten gegeben. Wenn die Jünglinge in das Seminar eingetreten seien, erkenne man bald, welcher Geistes- und Gemütsrichtung sie seien; ungeeignete Leute seien unerbittlich auszuweisen. Damit sie im Seminar selbst nicht verdorben werden, ist ihnen jede ungesunde geistige Nahrung zu verbieten. Die Lernbegier der jungen Leute ist einzuschränken (*discendi temperandus est ardor*) und die Weisung des Apostels zu befolgen: *non plus sapere quam oportet sapere, sed sapere ad sobrietatem.* (Röm. 12, 3.) Der Papst versteht die apostolische Warnung vor Selbstüberhebung im Sinne einer Warnung vor zu vielem Wissen! Weil die Priesteramtskandidaten nicht zu viel wissen dürfen, verbietet ihnen der Papst das Lesen aller Zeitungen und Zeitschriften, auch der besten. („*Omnino vetamus diaria quævis aut commentaria, quantumvis optima, ab iisdem legi.*“) Den Professoren hingegen wird befohlen, dem Bischof vor dem Beginn eines Studienjahres den Text ihrer Vorlesungen und der zu behandelnden Fragen und Thesen zur Genehmigung vorzulegen; auch soll während des Jahres untersucht werden, wie der Dozent sein Lehramt verwaltet. Zeigt es sich, dass ein Lehrer von der „gesunden Lehre“ abweicht, so ist er sofort (*illico*) zu entfernen. Von allen Professoren ist das von Pius IV. formulierte und mit den Dogmen des vatikanischen Konzils vermehrte Glaubensbekenntnis abzulegen. Zu allem dem aber kommt nun noch ein neuer von Pius X. formulierter Eid hinzu, der in erster Linie von den Lehrern der Theologie, dann aber auch von allen Priesteramtskandidaten, allen Beichtvätern und Predigern, allen bepfründeten Geistlichen, allen Angestellten der bischöflichen Kurien, allen Ordensvorstehern abzulegen ist. Die Eidesleistung soll feierlich erfolgen und darüber jedesmal ein Protokoll aufgenommen werden. Wer den Eid bricht, verfällt ohne weiteres dem Gericht der römischen Inquisition und kann nur durch den Papst selbst in die priesterlichen Ehren und Rechte wieder eingesetzt werden. Die Eidesformel umfasst alle Dinge, die Pius X. zu den Irrtümern des Modernismus rechnet und die er zur Bekämpfung des Modernismus vorschreibt. Nament-

lich hat der Schwörende zu geloben, dass er die 65 im Syllabus „*Lamentabili*“ vom 4. Juli 1907 zusammengestellten Sätze aufrichtig verdamme und sich gehorsam allen Vorschriften unterziehe, die der Papst wider den Modernismus erlassen hat.

Herr Jakob Stammler, Bischof von Basel und Lugano, war meines Wissens der Erste, der das ungeheuerliche päpstliche Edikt vollzogen und am 14. Oktober 1910 den Professoren und Priesteramtskandidaten der theologischen Lehranstalt in Luzern das vatikanische Glaubensbekenntnis und den Modernisteneid abgenommen hat. Im päpstlichen Amtsblatt vom 10. Oktober war bekannt gemacht worden, dass die Eidesleistung bis zum 31. Dezember zu erfolgen habe. In der Nummer vom 1. Dezember aber brachte der „Oss. Rom.“ die folgende überraschende Mitteilung: „Da von verschiedenen Seiten angefragt wurde, ob der durch das neueste päpstliche Motuproprio verlangte Eid nur für die Professoren der katholischen Universitäten, die direkt vom Episkopat abhängig sind, oder auch für die katholischen Professoren der Universitäten, die vom Staate abhängig sind, vorgeschrieben sei, wurde von Rom aus geantwortet, dass die Vorschrift natürlich nur die ersteren angehe“. So hatten deutsche Theologieprofessoren, von denen man wusste, dass sie den Eid nicht leisten würden, tatsächlich nicht zu schwören, falls sie nicht in anderer kirchlicher Eigenschaft dazu verpflichtet waren. In diesem letztern Falle entzogen sich einige der Eidesleistung dadurch, dass sie auf die betreffenden kirchlichen Funktionen verzichteten. „Rom“ kann ja warten; künftig wird kein Geistlicher mehr eine Professur erhalten, der den Eid nicht geleistet hätte. Eventuell besitzt „Rom“ die Macht, sämtliche theologische Fakultäten von heute auf morgen zu vernichten.

Es war eine im höchsten Masse aufsehenerregende Fügung, dass gerade in der Zeit, in der der Modernisteneid geleistet wurde, „Rom“ an einem ebenso unerwarteten wie frappanten Beispiel zeigen konnte, wie nunmehr die päpstliche Gewalt auch auf dem Gebiete der Wissenschaft die Herrschaft ausübe. Kein Theologieprofessor kann sich, was die soziale Stellung betrifft, mit dem Professor für Liturgik an der Hochschule zu Freiburg i. d. Schweiz, dem *Prinzen Max*, Herzog zu Sachsen, Bruder des regierenden sächsischen Königs, messen. An seiner streng katholischen Gesinnung hat bisher niemand gezweifelt; aber er ist ein unabhängiger Mann und besitzt die nötigen

Mittel, kirchengeschichtliche und theologische Fragen auf Grund unverfälschter Zeugnisse zu studieren. Namentlich beschäftigt ihn das Problem der kirchlichen Versöhnung zwischen Orient und Occident. Darüber liess er in der ersten Nummer der vom Basilianerkloster in Grottaferrata bei Rom gegründeten Zeitschrift „*Roma e l'Oriente*“ unter dem Titel „*Pensées sur la question de l'union des Eglises*“ einen Aufsatz erscheinen, in dem er im Wesentlichen das sagt, was die altkatholischen Gelehrten seit 40 Jahren vortragen und begründen. Die alte Kirche war keine Monarchie; der päpstliche Jurisdiktionsprimat lässt sich biblisch nicht rechtfertigen; die Trennung der morgen- und abendländischen Kirchen ist durch Rom verschuldet; die Machtansprüche Roms hängen mit sehr weltlichen Interessen zusammen; die seit dem siebenten allgemeinen Konzil im Abendland gehaltenen Synoden haben keinen ökumenischen Charakter; die von den abendländischen Synoden formulierten Dogmen können den Orientalen nicht auferlegt werden! Das war in den Augen Roms ein recht konkretes „*Conlectum hæreseon*“. Die Nummer der genannten Zeitschrift wurde zurückgezogen und vernichtet, der Prinz nach Rom gerufen und nach mühsamen und peinlichen Verhandlungen zu der Erklärung bewogen, dass er sich unterwerfe und zeitlebens lehren und verdammen wolle, was der Papst lehre und verdamme. Doch ist von ihm selbst eine derartige Erklärung nicht in die Öffentlichkeit gelangt; wohl aber hat Pius X. unterm 26. Dezember 1910 an die als apostolische Delegaten im Orient tätigen Erzbischöfe eine Bulle „*Ex quo, nono labente sæculo*“ erlassen, in welcher er die vom Prinzen vorgetragene theologischen und historischen „Irrtümer“ verdammt. Eine Widerlegung dieser „Irrtümer“ würde natürlich auch dem Prinzen selbst sehr schwer fallen. Nur das eine könnte er nun gelernt haben, dass für die päpstliche Kurie sein Satz: „*Il faut servir la vérité par la vérité*“, keine Gültigkeit hat; denn der Papst will eben nicht der „Wahrheit“ dienen, sondern der eigenen Oberhoheit, und er dient dieser nicht durch die redlich gesuchte und erkannte „Wahrheit“, sondern durch die „Fülle der Gewalt“.

So endete das Jahr 1910, in welchem sich der päpstliche Absolutismus der Welt, wie nie zuvor, in seiner vollen Entfaltung gezeigt hat.

Eine Übersicht über alle diese Kundgebungen bestätigt nur,

dass der gegenwärtige Papst die „Fülle der Gewalt“, von der das dritte vatikanische Dekret handelt, ganz ernsthaft so versteht und so anwendet wie das Dekret lautet und wie es gemeint ist. Es genüge an folgenden Schlussbemerkungen:

1. Wer über die „ganze Fülle der Gewalt“ verfügt, lässt sich von keiner andern Autorität vorschreiben, wie weit er gehen dürfe und wo das fremde Gebiet anfangen. Schon im 23. Satz des Syllabus vom Jahr 1864 ist die Behauptung verurteilt, dass die Päpste jemals ihre Befugnisse überschritten hätten. Heute ist nach römischer Anschauung eine solche Überschreitung gar nicht mehr denkbar. Wenn der Papst in irgend einer Sache seine Jurisdiktion geltend macht, so hat er dazu auch das Recht. Der Beweis liegt jedesmal in der Tatsache, dass er seine Gewalt zur Anwendung bringt. Das geschieht aber nun, wie das Vorgehen gegen die Modernisten und den Prinzen Max zeigt, sogar in rein wissenschaftlichen Fragen, geschweige denn in kirchlichen und kirchenpolitischen Angelegenheiten.

2. Da Pius X. nicht bloss „den bedeutenderen Anteil“, sondern die „ganze Fülle der Jurisdiktionsgewalt“ und zwar die „ordentliche“ Gewalt besitzt, so ist er nicht bloss eine Oberaufsichtsbehörde, sondern der eigentliche Herr einer jeden Diözese. Darum setzt er die Diözesanbischöfe, die nur seine Diener sind, nach eigenem Gutfinden ein und ab, gibt und nimmt ihnen Rechte, fordert Rechenschaft von ihrer Verwaltung und greift nach Belieben selbst in die Verwaltung ein. Dass Diözesansynoden und derartige kirchliche Organe nur die Befugnisse besitzen, die ihnen der Papst bewilligt, ist selbstverständlich.

3. Die päpstliche Gewalt ist aber auch eine „unmittelbare“, und zwar „über alle und jegliche Kirchen, alle und jegliche Hirten und Gläubigen“. Der Papst hat Macht, den stimmfähigen Bürgern und den Christlich-Sozialen in Italien und in andern Ländern zu sagen, wie sie sich in politischen Dingen zu verhalten haben, und der Jungmannschaft in Frankreich zu befehlen, den Verein aufzulösen; — er verpflichtet die Pfarrer aller Diözesen die siebenjährigen Kinder zur Kommunion zuzulassen, und ruft einen königlichen Prinzen, der bei seinen Studien zu unangenehmen Resultaten gelangt ist, vor seinen Richterstuhl; — er schreibt den weiblichen Mitgliedern kirchlicher Gesangsvereine vor, wie und wo sie beim Hochamt mitsingen dürfen, und zwingt die

Kirche Frankreichs, zum Trennungsgesetz eine Stellung einzunehmen, durch die sie das ganze Kirchenvermögen einbüsst.

4. Und da nun der Papst immer in seinem Rechte ist, ob er in dieser oder jener Sache eine geringfügige oder eine wichtige Verordnung erlasse, und die von seinen Erlassen Betroffenen sogar zwingen kann, mit feierlichen Eidschwüren Gehorsam zu geloben, so hat es gar keinen Sinn mehr zu fragen, wann eine Entscheidung als eine Kundgebung päpstlicher Unfehlbarkeit anzusehen sei und wann nicht. Wenn eine Kundgebung für das Gewissen verbindlich ist und zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, so wird der Streit über die Infallibilität praktisch gegenstandslos. Der Papst gebietet mit Machtvollkommenheit über die Gewissen aller Mitglieder der Kirche. Von einem solchen Absolutismus hat die Kulturgeschichte der Menschheit bisher nichts gewusst.

Pius X. ist ein frommer und redlicher Mann; er glaubt, der von ihm in Anspruch genommene Absolutismus beruhe auf Gottes Ordnung. Er irrt sich. Es lässt sich nicht mehr leugnen, dass das römische Papsttum der Einflüsterung Gehör gegeben hat: „Siehe, das alles will ich dir geben“; es hätte strenger auf das Vorbild dessen achten sollen, der gesprochen hat: „Hebe dich weg, Satan! Es steht geschrieben: Du sollst den Herrn deinen Gott anbeten und ihm allein dienen.“ Absolute Macht besitzt Gott allein.

EDUARD HERZOG.